

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Wechsel- und Scheckgesetzgebung des neuen Reiches

Die Handelsschule

Verantwortlich: Handelschulassessor Dr. Alfred Schweickert, Mannheim C. 7/8

Die Wechsel- und Scheckgesetzgebung des neuen Reiches.

Von Richard Malteur.

Im Anschluß an den Aufsatz des Verfassers über das Wechselgesetz vom 21. Juni 1933, siehe „Die badische Schule“, 2. Folge, 1934, erscheint hier seine Bearbeitung des Scheckgesetzes vom 14. August 1933. S.

II.

Zum Scheckgesetz vom 14. August 1933.

Aus der Vorgeschichte des neuen Scheckgesetzes.

Das bisherige deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908 ist seiner Zeit der wirtschaftlichen Entwicklung spät nachgefolgt. Der frühere Reichsbankpräsident Koch hatte schon im Jahre 1882 den Entwurf dazu fertiggestellt gehabt. Dennoch fehlte dem Scheckgesetz von 1908 folgerichtiger Aufbau, Gliederung und Übersichtlichkeit. Die Bedeutung des Schecks im zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr führte dazu, daß sich schon im Jahre 1910 die Wechselrechtskonferenz im Haag für eine Vereinheitlichung des Scheckrechts aussprach. Die Wechsel- und Scheckkonferenz vom Jahre 1912 übergab dann ihre Beschlüsse wegen eines einheitlichen Scheckrechts den Regierungen als Unterlage. Der Weltkrieg unterbrach die Fortführung dieser Bestrebungen. Sie wurden auf den Kongressen der internationalen Handelskammer 1923 in Rom, 1925 in Brüssel und 1927 in Stockholm wieder aufgenommen und fortgeführt. 1927 traten in Genf acht Sachverständige zusammen, die der Völkerbund berufen hatte. Über das Ergebnis ihrer Vorarbeit trat 1931 die Scheckrechtskonferenz in Genf zusammen, zu der neunundzwanzig Staaten Abordnungen entsandt hatten. Es wurde unterm 19. März 1931 ein Abkommen erreicht, dem im gleichen Jahre zwanzig Staaten beitraten, sieben Staaten folgten später nach. Beigetreten sind vornehmlich alle europäischen Staaten außer England und Rußland, die auch die „einheitliche Wechselordnung“ nicht angenommen haben. Von überseeischen Ländern traten Ecuador, Japan, Mexiko und Nicaragua bei. Einzelnen Staaten mußten infolge der großen Verschiedenheiten im bisherigen Scheckrecht Abweichungen vom „einheitlichen Scheckgesetz“ zugestanden werden. Deutschland hat hiervon in der Frage der Rückgriffsvergütung und des Rückgriff-

zinses Gebrauch gemacht. Der Wortlaut des Abkommens wurde jedoch von Deutschland, Österreich und der Schweiz gemeinsam übernommen.

Das neue Scheckgesetz

ist durch seine Gliederung in zwölf Abschnitte übersichtlich gestaltet. Der gesamte Inhalt ist in 66 Artikeln niedergelegt. Verweisungen auf andere Gesetzesterte sind wesentlich eingeschränkt worden, was für den Gebrauch des Gesetzes in Wirtschaftskreisen ein begrüßenswerter Vorteil ist.

Für den Unterricht in der Fachschule entsteht die Frage, welche

Änderungen im Scheckverkehr durch das neue Scheckgesetz

eintreten werden. Unser erstes Augenmerk richtet sich auf den

Schecktext.

Artikel 1 des Gesetzes zählt die Bestandteile des Scheckes auf und nennt sechs Erfordernisse:

1. das Wort Scheck im Text der Urkunde,
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen,
3. den Namen dessen, der zahlen soll,
4. die Angabe des Zahlungsortes,
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung,
6. die Unterschrift des Ausstellers.

Die bisherige Guthabenklausel ist mithin nicht mehr ein wesentlicher Bestandteil des Schecks. Artikel 3 spricht aber aus, daß der Scheck nur auf einen Bankier gezogen werden darf, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat. Die Scheckziehung ist also wie bisher davon abhängig, daß der Aussteller ein Guthaben hat. Es ist auch damit zu rechnen, daß die Banken in den Scheckvordrucken die Guthabenklausel bestehen lassen. Umgekehrt sind die Vorschriften über die Angabe des Zahlungs- und Ausstellungsortes im Schecktext durch Bestimmungen in Artikel 2 abgeschwächt. Für den Zahlungsverkehr wäre es aber zu wünschen, daß sich die Angabe des Zahlungsortes durchsetzt. Die Angabe des Ausstellungsortes dürfte schon durchweg gebräuchlich sein.

Der Bezogene des Schecks

oder die passive Scheckfähigkeit wird in Artikel 3 durch die Worte: „Der Scheck darf nur auf einen Bankier gezogen werden“, festgelegt. Im zehnten Abschnitt unter den allgemeinen Vorschriften bringt dann Artikel 54 die Begriffsbestimmung der Bankiers. Sie stimmt mit den Bestimmungen des § 2 des bisherigen Scheckgesetzes überein.

Neu sind folgende Möglichkeiten.

1. Einen Scheck für Rechnung eines Dritten zu ziehen (Kommissionscheck) Artikel 6, 2. Abschnitt.
2. Eine Niederlassung eines Ausstellers kann auf eine andere Niederlassung einen Scheck ziehen (trassiert-eigener Scheck) Artikel 6, 3. Abschnitt.
3. Der Scheck kann bei einem Dritten zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist (domizilierter Scheck) Artikel 8.

Der Kommissionscheck kommt für den zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr in Betracht. Der Kunde einer deutschen Bank, die bei einer ausländischen Bank ein Guthaben besitzt, weist die ausländische Bank an, für Rechnung seiner deutschen Bank einen bestimmten Betrag an den Scheckinhaber zu zahlen.

Der trassiert-eigene Scheck ist als Zweigniederlassungs-Scheck zugelassen. Ein Scheck kann von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen werden. Für Kunden von Banken mit Zweigniederlassungen kann diese Einrichtung von Bedeutung werden.

Der domizilierte Scheck soll dem Bankkunden die Möglichkeit bieten, einen Scheck zur Zahlung an oder nach einem Ort zu verwenden, an dem die bezogene Bank keine Niederlassung hat.

Die Ausstellung eines Schecks auf den Aussteller selbst ist nicht zugelassen, wenn der Aussteller keine Zweigniederlassung hat. Ein Bankier kann also mit einem Scheck auf seine eigene Bank keine Zahlungen leisten. Im Zusammenhang mit dem Bezogenen des Schecks steht auch die

Scheckbürgschaft,

die neu eingeführt wird. Bürgschaft, Form der Bürgschaftserklärung und Haftung des Scheckbürgen sind in den Artikeln 25—27 niedergelegt.

Der Gesetzgeber prägt den Scheck zum Zahlungsmittel und unterscheidet ihn deutlich vom Wechsel als Kreditmittel. Die Bestimmungen, die den

Scheck als Zahlungsmittel

hervorheben, liegen auf folgenden Gebieten:

1. Verfallzeit gilt als nicht geschrieben. Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben, Art. 28, 1. Abschnitt.
2. Vordatierung schützt nicht vor sofortiger Vorlegung und Einlösung des Schecks. Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar, Art. 28, 2. Abschnitt. Einer künstlichen Verlängerung der

Umlaufzeit wird hierdurch vorgebeugt; denn der Aussteller muß mit der Möglichkeit einer sofortigen Vorlegung und Einlösung des Schecks rechnen.

3. Die Vorlegungsfristen wurden verkürzt, Art. 29.

Hierbei sprach auch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mit.

- a) Ein im Inland, einschließlich Österreich, ausgestellter und zahlbarer Scheck muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.
- b) Auslandschecks, deren Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteile befinden, müssen binnen 20 Tagen vorgelegt werden.
- c) Befinden sich Ausstellungsort und Zahlungsort in verschiedenen Erdteilen, dann beträgt die Frist 70 Tage.

Die Einhaltung der Vorlegungsfristen ist Voraussetzung zum Recht auf Rückgriff, Art. 40.

4. Annahmeverbot, Art. 4. Der Scheck kann nicht angenommen werden.

Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben. Nach Art. 6 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 ist jedoch weiterhin die Bestätigung eines Schecks durch die Reichsbank zulässig.

5. Ein Zinsvermerk ist ungültig, Art. 7. Ein in dem Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

6. Ein Indossament des Bezogenen ist nichtig, Art. 15, 3. Abschnitt.

7. Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam, Art. 32.

Hierdurch wird der Scheckinhaber gedrängt, den Scheck noch während der Vorlegungsfrist an der Einlösungsstelle vorzulegen, da ihm sonst der Widerruf des Schecks droht. Andererseits verstärkt diese Bestimmung für den Scheckinhaber die Aussicht auf Einlösung des Schecks während der Vorlegungsfrist, da ein Widerruf während der Vorlegungsfrist nicht zulässig ist.

Die Sicherung bei Versendung eines Schecks

vor Verwertung durch nicht rechtmäßige Inhaber wird durch Einführung des gekreuzten Schecks, Art. 37 und 38, und die Beibehaltung des Verrechnungsschecks, Art. 39, erhöht.

Der gekreuzte Scheck.

In Form und Wirkung unterscheidet der Gesetzgeber die allgemeine Kreuzung und die besondere Kreuzung. In beiden Fällen erfolgt die Kreuzung durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks.

- a) Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung „Bankier“ oder ein gleichlautender Vermerk steht. Die Wirkung der allgemeinen Kreuzung ist die, daß von dem Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden darf.

b) Bei der besonderen Kreuzung ist zwischen die beiden Striche der Name eines Bankiers zu setzen. In diesem Falle liegt die Wirkung darin, daß der Bezogene nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlen darf. Immerhin kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier mit der Einziehung des Schecks betrauen.

Die Sicherung gegen Verwertung durch nicht rechtmäßige Inhaber wird weiter durch die Bestimmung erhöht, daß ein Bankier einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einer anderen Bank erwerben darf. Auch darf er ihn nicht für Rechnung anderer als der vorgenannten Personen einziehen. Der Bezogene oder der Bankier, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, haftet bis zur Höhe der Schecksumme für den entstandenen Schaden.

Die Sicherung durch die Kreuzung wirkt sich also in folgender Richtung aus:

1. Der Einzug ist nur über den Bankier möglich.
2. Bareinlösungspflicht besteht nur gegenüber Personen oder Firmen, die dem Bezogenen bekannt sind, d. h. gegenüber seinen Kunden und Bankgeschäften.
3. Der Bankier darf nur von Bekannten, d. h. Kunden und Bankgeschäften, einen solchen Scheck erwerben.

Der gekreuzte Scheck war bisher der deutschen Gesetzgebung und dem deutschen Zahlungsverkehr fremd. Er ist in angelsächsischen Ländern üblich. Ein Bedürfnis, ihn in Deutschland einzuführen, besteht einstweilen nicht. Es ist daher nicht beabsichtigt, die Vorschriften über den gekreuzten Scheck schon in der Gegenwart in Kraft zu setzen. Der Vollständigkeit der Darstellung wegen und um auf diese Scheckform vorzubereiten, wurde der gekreuzte Scheck in diese Arbeit einbezogen.

Der Verrechnungsscheck

war bisher schon in Deutschland üblich. Seine gesetzliche Regelung wurde jedoch genauer gefaßt. Der Vermerk „nur zur Verrechnung“ ist quer über die Vorderseite des Schecks zu setzen. Von einer Linienziehung spricht der Gesetzgeber nicht (im Gegensatz zum gekreuzten Scheck). Mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung“ oder einem gleichbedeutenden Vermerk wird untersagt, daß der Scheck bar bezahlt wird. Der Bezogene darf einen Verrechnungsscheck nur im Wege der Gutschrift einlösen. Der Begriff „Gutschrift“ wird im Gesetz durch die Aufzählung folgender Möglichkeiten, nämlich Verrechnung, Überweisung oder Ausgleichung festgelegt. Die Gutschrift gilt als Zahlung. Entsprechend den Bestimmungen beim gekreuzten Scheck haftet auch beim Verrechnungsscheck der Bezogene bei Zuwiderhandlung für den entstandenen Schaden bis zur Höhe der Schecksumme.

Neu wird auch die

Teilzahlung des Schecks

eingeführt, Art. 34. Der Scheckinhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen. Sie ist auf dem Scheck zu vermerken. Über die Teilzahlung ist Quittung zu erteilen. Der Bezogene ist jedoch nicht verpflichtet, Teilzahlung zu leisten. Die Bestimmungen über Teil-

zahlung sind zum Vorteil des Scheckinhabers und seiner Nachmänner getroffen, wenn das Guthaben des Ausstellers zur Einlösung des Schecks in seinem vollen Betrag nicht ausreicht. Durch die Teilzahlung erfahren auch die Rückgriffskosten eine Verminderung. Zur Vermeidung von Verdunkelungen und Beweis-schwierigkeiten ist die

Protesterhebung,

Art. 41, vorverlegt worden. Die Protesterhebung oder die gleichbedeutende Feststellung muß vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden. Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest oder die Feststellung auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

Im Zusammenhang hiermit ist auch auf die Änderung der Bestimmungen über den

Protesterlaß

einzuweichen, Art. 43. Der Protesterlaß wird durch den Vermerk „ohne Protest“, „ohne Kosten“ oder einen gleichbedeutenden auf den Scheck gesetzten und unterzeichneten Vermerk ausgesprochen. Der Vermerk befreit nur davon, zum Zwecke der Ausübung des Rückgriffs Protest erheben oder eine gleichbedeutende Feststellung erheben zu lassen. Er befreit dagegen nicht von der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks und der Abgabe der erforderlichen Nachrichten.

Setzt der Aussteller den Vermerk auf den Scheck, dann wirkt er gegenüber allen Scheckverpflichteten bindend. Läßt der Scheckinhaber dennoch Protest erheben, dann trägt er die Kosten.

Der Vermerk eines Indossanten ist hingegen unverbindlich. Er wirkt nur diesem gegenüber. Ersatz der Kosten einer Protesterhebung müssen alle Scheckverpflichteten leisten.

Die Benachrichtigung der Vormänner bei Unterbleibung der Zahlung liegt nach Art. 42 dem Inhaber in folgendem Umfange ob. Er hat seinen unmittelbaren Vormann und den Aussteller innerhalb vier Werktagen nach der Protesterhebung zu benachrichtigen. Jeder Indossant muß innerhalb zweier Werktage nach Empfang der Nachricht seinen unmittelbaren Vormann benachrichtigen und dabei die Namen und Anschriften derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben. Diese Bestimmung bringt eine Erweiterung der Benachrichtigungspflicht des letzten Scheckinhabers gegenüber dem Aussteller. Die Benachrichtigungspflicht der Indossanten wird erweitert durch die Einbeziehung der Angabe der Namen und Unterschrift derjenigen, die vorher Nachricht gegeben haben. Wer die rechtzeitige Benachrichtigung versäumt, haftet für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden bis zur Höhe der Schecksumme. Er verliert jedoch nicht den Rückgriff, auch nicht den Anspruch auf Zinsen und Kosten.

Die Verjährungsfristen der Rückgriffsansprüche

enthält Artikel 52. Sie betragen für den Inhaber gegen die Indossanten und den Aussteller sechs Monate vom Ablauf der Vorlegungsfrist an,

für die anderen Scheckverpflichteten ebenfalls sechs Monate, jedoch vom Tag der erfüllten Rückgriffsverpflichtung oder der ihnen gegenüber gerichtlich geltend gemachten Verpflichtung an.

Die seither nach Entfernung abgestuften Fristen sind hierdurch vereinigt worden. Vermutlich haben wirtschaftliche Vorgänge der letzten Jahre dazu geführt, Vorschriften für den Fall aufzunehmen, daß

höhere Gewalt

einer rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder Protesterhebung entgegensteht, Artikel 48. Der höheren Gewalt wird die gesetzliche Vorschrift eines Staates gleichgesetzt. Eine gesetzliche Vorschrift eines Staates in diesem Sinne werden gesetzlich angeordnete Bankfeiertage darstellen, ferner auch die Anordnung eines allgemeinen Zahlungsaufschubes (Moratorium). Per-

sönliche Verhinderung des Scheckinhabers oder seines Beauftragten (z. B. Krankheit) gilt nicht als höhere Gewalt.

Für den Fall höherer Gewalt hat der Scheckinhaber seinen unmittelbaren Vormann unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages, des Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Scheck oder einem Anhang zu vermerken. Fällt die höhere Gewalt weg, so muß der Inhaber den Scheck unverzüglich zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen. Dauert die höhere Gewalt länger als fünfzehn Tage, so kann ohne Protesterhebung Rückgriff genommen werden.

Das neue Scheckgesetz wird am 1. April 1934 mit Ausnahme der Bestimmungen über den gekreuzten Scheck in Kraft treten.

Luftschutzunterricht in der Handelsschule.

Von Willy Fontaine.

Der Plan, Luftschutzunterricht in den Fachschulen als Pflichtfach einzuführen, steht und fällt mit der Beantwortung der Frage, ob auch in Deutschland ziviler Luftschutz notwendig ist. Hierzu kann man wohl sagen, daß die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes von den weitesten Kreisen des deutschen Volkes in ihrer Bedeutung erkannt worden ist. Die Lösung der damit gestellten Aufgabe ist nun aber mit in erster Linie eine Sache der Jugendziehung. Im folgenden Zusammenhang sei deshalb ein Weg gezeigt, wie der Luftschutzunterricht an der Kaufmännischen Berufsschule eingerichtet und durchgeführt werden kann.

Bevor wir der Frage der Unterrichtsgestaltung näher treten, muß zunächst ein Wort über die Arten des Luftschutzes gesagt werden. Man unterscheidet: a) den militärischen und b) den zivilen Luftschutz.

a) Der militärische Luftschutz ist ausschließlich Sache der Reichswehr und besteht in der Hauptsache in der Verwendung von Kampfflugzeugen, Flugabwehrkanonen, Flugabwehrmaschinengewehren und Ballonsperrern. Die Benützung von Kampfflugzeugen ist uns durch Artikel 198, der Gebrauch von Flugabwehrkanonen durch Artikel 169 des Versaillers Diktates untersagt. Infolge eines Verschens der alliierten Kommission sind uns in der Festung Königsberg und auf zwei Kreuzern einige fest eingebaute Flugabwehrkanonen verblieben, die jedoch für die Zivilbevölkerung absolut keine Bedeutung haben. Lediglich leichte Maschinengewehre stehen uns zur Verfügung, die aber in den großen Höhen, in denen sich heute die angreifenden Flugzeuge bewegen (4000—8000 Meter!) wirkungslos sind. Deutschland ist also in der Luft völlig wehrlos gemacht, ein militärischer Luftschutz ist ausgeschlossen.

b) Im Bereich des zivilen Luftschutzes kennt man den „aktiven Luftschutz“, der durch die Polizei (Warn- und Meldedienst) und den Sicherheitsdienst (Feuerwehr, Kommunalbetriebe, Wasser-, Gas- und

Elektrizitätswerke, Straßenbau, Rotes Kreuz und Technische Nothilfe) ausgeübt wird. Der zivile Luftschutz umfaßt weiterhin den „passiven Luftschutz“, in den sich der Industrieluftschutz und der Reichsluftschutzbund teilen. Wenn man allerdings im Volke vom zivilen Luftschutz spricht, denkt man in erster Linie an die Aufgaben des Reichsluftschutzbundes, weil er es ist, der mit dem Publikum in direkter Berührung steht, während der „aktive Luftschutz“ und der Industrieluftschutz wenig an die Öffentlichkeit treten. Der Reichsluftschutzbund, dem auch der Schutz für unsere Schulen anvertraut ist, wurde am 29. April 1933 auf die Initiative des Luftfahrtministeriums hin gegründet. Er hat die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren der Luft, vor allem aber die Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes in der Bevölkerung (Ausräumen der Speicher, Bildung von Hausfeuerwehren, Ausbildung an den Atemschutzgeräten, Ausbildung in der ersten Hilfe bei Gaserkrankungen, die Einrichtung von Schutzräumen u. v. a.) übernommen.

Der Behauptung gegenüber, der zivile Luftschutz sei überflüssig, weil unwirksam, solange wir keinen militärischen Luftschutz besitzen, muß die Tatsache festgestellt werden, daß man gerade in den lufttechnisch am höchsten gerüsteten Staaten den besten zivilen Luftschutz organisiert, weil sich nämlich gezeigt hat, daß auch der intensivste militärische Luftschutz nicht ausreicht. Luftschutzmanöver in England und Niederländisch Indien haben das schlagend bewiesen. Nach Ansicht sämtlicher Sachverständigen hätte im Ernstfalle die militärische Flugabwehr nicht verhindern können, daß die feindlichen Flugzeuge die angegriffenen Städte in Schutt und Asche gelegt hätten. Polen, Frankreich, Italien, ganz besonders Rußland, in neuester Zeit auch England, veranstalten zusammen mit der Zivilbevölkerung Luftschutzübungen größten Ausmaßes, weil sie alle durchdrungen sind von der Überzeugung, daß auf